

Die selbstständige Kinderärztin Emily Paris (E) führt ihre Praxis in Berlin. Die Praxis führt sie in gemieteten Räumen. Zur Berechnung ihres Gewinns wendet sie zulässigerweise § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) an. Für das Jahr 2024 hat E bereits 290.000 EUR Betriebseinnahmen und 210.000 EUR Betriebsausgaben erfasst. E erbringt ausschließlich steuerfreie Leistungen. Die Regelungen von § 6 Abs. 2 EStG sind anzuwenden. Die Voraussetzungen des § 7g EStG liegen nicht vor.

**Ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn für das Jahr 2024!**

**Um den steuerlichen Gewinn für das Jahr 2024 so niedrig wie möglich zu ermitteln, sind gegebenenfalls die sich aus den nachfolgenden Sachverhalten erforderlichen Korrekturen mit einer kurzen Begründung vorzunehmen!**

**Bitte verwenden Sie das vorgegebene Lösungsschema!**

1. Zur Finanzierung eines neuen Ultraschallgerätes nahm E im Dezember 2024 noch ein Darlehen bei der Berliner Sparkasse in Höhe von 9.000 EUR auf. Die Laufzeit des Darlehens beträgt drei Jahre. Auf dem betrieblichen Bankkonto wurden vereinbarungsgemäß 8.500 EUR gutgeschrieben. E erfasste diese 8.500 EUR als Betriebseinnahme.
2. Bei der Inventur der Medikamente im Dezember 2024 stellte E fest, dass Medikamente im Wert von 500 EUR abgelaufen sind. E entsorgte die Medikamente vorschriftsgemäß und erfasst 500 EUR als Betriebsausgabe im Jahr 2024.
3. E kaufte am 15. Dez. 2024 eine elektronische Babywaage für 850 EUR (inkl. USt). Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Waage beträgt sechs Jahre. E erfasste den Vorgang bisher nicht.
4. Die Miete für die Praxisräume in Höhe von 2.000 EUR ist jeweils zum letzten Tag des laufenden Monats fällig. Durch eine Erkrankung ihrer für die Überweisungen zuständigen Mitarbeiterin erfolgte die Überweisung der Miete für den Dezember 2023 erst am 4. Jan. 2024. E erfasst die Miete in Höhe von 2.000 EUR daher als Betriebsausgabe im Jahr 2024.
5. Am 01. Okt. 2024 hatte E Berufskolleginnen zu einem Essen in ein Berliner Spezialitätenrestaurant eingeladen. Das Thema war „Alternative Heilmethoden“ für Kinder. Der gesamte Rechnungsbetrag i. H. v. 1.200 EUR gilt als angemessen und enthielt 100 EUR Trinkgeld. E zahlte den Betrag mit ihrer betrieblichen Kreditkarte und erfasste 1.200 EUR als Betriebsausgaben.

6. Am 15. Nov. 2024 fuhr E mit ihrem privaten PKW zu einem Ärztekongress nach Leipzig. Die einfache Entfernung nach Leipzig betrug 150 km. Der Kongress ging bis zum 17. Nov. 2024. E übernachtete in einem Hotel und zahlte dort 110 EUR pro Nacht (ohne Frühstück). Sie ging zum Frühstück in eine Bäckerei und zahlte dort täglich 12 EUR für das Frühstück. Die Teilnahme am Kongress war kostenpflichtig. E überwies die Teilnahmegebühren in Höhe von 800 EUR aber erst am 3. Jan. 2025. Weitere Kosten für die Verpflegung entstanden für E nicht, da sie abends von Fachkollegen eingeladen wurde. Bis auf die Teilnahmegebühr von 800 EUR wurde bisher noch nichts als Betriebsausgabe erfasst.
7. E überwies ihre Einkommensteuernachzahlung für das Jahr 2022 am 20. Sept. 2024. Die Zahlung leistete sie vom Konto der Praxis. Daher hat sie die 5.000 EUR als Betriebsausgabe behandelt.
8. Eine Privatpatientin zahlte am 29. Dez. 2024 für eine Behandlung ihrer Tochter 600 EUR. Die Gutschrift auf dem Konto der Praxis von E erfolgte am 04. Jan. 2025. E hat den Betrag noch für das Jahr 2024 als Betriebseinnahme erfasst.

**Lösungsschema:**

	<b>Erklärung/Berechnung</b>	<b>BE +/- (€)</b>	<b>BA +/- (€)</b>	<b>Pkt.</b>
		<b>290.000,00</b>	<b>210.000,00</b>	
<b>1.</b>				
<b>2.</b>				
<b>3.</b>				
<b>4.</b>				
<b>5.</b>				
<b>6.</b>				
<b>7.</b>				
<b>8.</b>				
	<b>Spaltensumme</b>			
	<b>Gewinn</b>			

**Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen****76 Punkte**

Falls sich aus den Geschäftsvorfällen nichts anderes ergibt, gelten für den Teil II folgende Voraussetzungen:

- Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr; Gewinnermittlung nach § 5 EStG.
- Umsatzsteuersatz: 19 %; Versteuerung nach vereinbarten Entgelten, keine Dauerfristverlängerung, Mandant ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, monatliche Abgabe der USt-Voranmeldungen.
- Notwendige Belege, insbesondere Ausfuhrpapiere oder Gelangensbestätigungen, liegen vor und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen.
- Unternehmer aus Ländern der EU verwenden ihre jeweilige nationale USt-IdNr.
- Unternehmer aus dem Inland sind regelbesteuernde Unternehmer.
- Der steuerliche Gewinn soll so niedrig wie möglich sein. Wenn abweichende steuerrechtliche Buchungen oder Berechnungen erforderlich sind, wird in der Aufgabe ausdrücklich darauf hingewiesen.
- § 6 Abs. 2 EStG ist anzuwenden.
- Die einzelnen Fallgruppen sind unabhängig voneinander zu behandeln.
- Sollte im Einzelfall keine Buchung erforderlich sein, ist dies ausdrücklich zu vermerken und zu begründen.
- §7g EStG ist nur anzuwenden, wenn in einer Aufgabe besonders darauf hingewiesen wird.

**Entscheiden Sie, welchen Kontenrahmen Sie Ihrer Lösung zugrunde legen wollen!**

**Bitte ankreuzen:**

SKR 03

SKR 04















7. Die folgende Entgeltabrechnung für den Monat Januar 2024 wurde noch nicht erfasst! Das Gehalt wird direkt per Bank überwiesen. Die gesetzlichen Abgaben des Arbeitgebers betragen 866,67 EUR.

Abrechnung der Brutto-Netto-Bezüge										für Januar 2024		Blatt: 1		
PersonalNr.	Geburtsdatum	StKI	Faktor	Ki.Fbetr.	Konfession	Freibetrag jährl.	Freibetrag mtl.	DBA	Gleitzone	St.-Tg.				
008	18.06.1999	III		1,0						30				
Sv-Nummer		Krankenkasse				PGRS	BGRS	Um	SV-Tg.					
56180699G457		OAK				101	1111	1	30					
										Eintritt		Austritt		
										02/23				
										SteuerID		MFB		
										67352539864				
<b>Hinweise zur Abrechnung</b>														
Michael Grund Bünterweg 62 28108 Braunschweig														
<b>Brutto-Bezüge</b>														
Bezeichnung				Einheit	Menge	Faktor	Prozent-							Betrag
							satz							
Bruttogehalt														4.000,00
Sachbezug Überlassung Dienstwagen														238,00
Kindergartenzuschuss														120,00
												<b>GesamtBrutto</b>		
												4.358,00		
<b>Steuer / Sozialversicherung</b>														Steuerrechtliche Abzüge
Steuer-Brutto		Lohnsteuer		Kirchensteuer		Solidaritätszuschlag						225,26		
4.238,00		206,66		18,60		0,00								
KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag					SV-rechtliche Abzüge		
4.238,00	4.238,00	4.238,00	4.238,00	345,40	394,13	55,09	72,05					866,67		
												Netto-Verdienst		
												3.266,07		
Verdienstbescheinigung				Netto-Bezüge / Netto-Abzüge										
Gesamt-Brutto		4.238,00		SV-Brutto		4.238,00		<b>Bezeichnung</b>				<b>Betrag</b>		
Steuer-Brutto		4.238,00		KV-Beitrag		345,40		Sachbezug Überlassung Dienstwagen				238,00		
Lohnsteuer		206,66		RV-Beitrag		394,13								
Kirchensteuer		18,60		AV-Beitrag		55,09								
Solidaritätszuschlag		0,00		PV-Beitrag		72,05								
Steuerfreie Bezüge														
P. verst. Zuk. Sich														
												Auszahlungsbetrag		
Bank Volksbank												3.028,07		
Konto DE0928490283054														





















